



An den

Bundesminister für Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn Mag. Gernot Blümel

Bundeskanzleramt - IV/6 (Medien, Informationsgesellschaft, Parteienrecht, Parteien- und Parteienakademieförderungen)

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Via E-Mail: [medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at)

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Via E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 22.05.2019

## **Stellungnahme zum Entwurf einer AMD-G-Novelle**

**Geschäftszahl: BKA-601.135/0005-IV/6/2019**

Sehr geehrter Herr Mag. Blümel, Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Netzbetreiber und Betreiber von Kabel-TV-Services (zB Drei TV) sind wir, Hutchison Drei Austria GmbH, vom AMD-G unmittelbar betroffen und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bzw. Vorschläge.

Wir verstehen und begrüßen die Zielsetzung des Novellen-Entwurfs, die Stärkung des Medienstandorts Österreichs. Wir hegen aber Bedenken, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die Gefahr bergen, dass funktionierende Geschäftsmodelle lokaler Kabel-TV-Anbieter beeinträchtigt werden könnten. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass neue Regelungen nicht die in Österreich bisher fortschrittlich gehandhabte Technologieneutralität bei neuen Diensten in Frage stellen.

## **1. Stellungnahme Allgemein**

Die Zielsetzung der Novelle, die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich auch als Medienstandort, wird von Drei begrüßt. In unserer Rolle als Netzbetreiber stehen gute Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen in Infrastruktur im Vordergrund. In unserer Rolle als Anbieter von TV-Services sehen wir die Förderung österreichischer Medien und Inhalte als ebenso wichtig.

Im Rahmen unseres TV-Services Drei TV empfängt der Kunde die klassisch in jedem Basispaket eines österreichischen Kabelnetzbetreibers vorhandenen TV-Programme zeitgleich und unverändert (integral). Dank der fortschrittlichen technologieneutralen Auslegung in Österreich kann der Kunde seinen Fernseher (oder ein anderes Empfangsgerät zB Mobiltelefon oder Tablet) entweder direkt über unser (Mobilfunk)Netz oder über einen sonstigen Internetzugang mit unseren Systemen verbinden, um die integral weitergesendeten TV-Programme zu empfangen.

### **Gefahr der Beeinträchtigung etablierter Geschäftsmodelle der österreichischen Kabel-TV-Anbieter**

Der Novellenentwurf adressiert punktuell die Erweiterung des „must-carry“ sowie eine verpflichtende Reihung von TV-Programmen in elektronischen Programmführern für Kabel-TV-Anbieter – beides für TV-Programme mit bestimmten österreichischen Anknüpfungspunkten. Diese punktuellen Maßnahmen bergen aber das Risiko, am österreichischen Markt funktionierende und dem Endkunden bekannte Mechanismen zu destabilisieren, sodass die Gefahr besteht, dass Endkunden angeregt werden, von ihrem bestehenden (Kabel)TV-Service eines österreichischen Anbieters zu Angeboten der internationalen OTT-Plattformen abzuwandern.

### **Keine Ungleichbehandlung von TV-Services aufgrund verwendeter Übertragungstechnologien, sondern Beibehaltung der fortschrittlichen, technologieneutralen Betrachtungsweise**

Wenn an der vorgeschlagenen Novelle festgehalten wird, ist sicherzustellen, dass die Regelungen technologieneutral auf alle in Österreich angebotenen TV-Services anwendbar sind. Gegenteilige Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, insbesondere dass eine Kabel-TV Regelung auf Mobilfunknetze keine Anwendung fände, sind zu streichen. Die Herleitung ist technisch verfehlt, denn ob eine IP-Verbindung über eine Bodenleitung oder über eine Funkleitung realisiert wird, ist kein valides Unterscheidungskriterium. Bereits jetzt ist die „Weiterverbreitung von Rundfunk über Funknetze“ eine Kategorie einer Anzeige eines Kommunikationsdienstes bei der Regulierungsbehörde. Strategisch erscheint eine solche Ungleichbehandlung von Diensten aufgrund der Übertragungstechnologie rückschrittlich und steht in krassem Gegensatz zur seitens der Regierung aktiv vorangetriebenen Vorreiterrolle Österreichs bei Digitalisierung und Technologieneutralität. Außerdem widerspricht diese Unterscheidung der Rechtsprechung des



OGH zum Urheberrecht und der Zielsetzung der neuen Online-SatCab-RL der EU<sup>1</sup>.

Drei könnte als Betreiber eines Mobilfunknetzes vielleicht kurzfristig von der Ausnahme aus einer Verpflichtung profitieren. Die dadurch geschaffene Rechtsunsicherheit und deren mögliche Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche stellt langfristig aber ein Risiko für moderne Kabel-TV-Dienste dar, die über unterschiedliche Arten von Netzen und Technologien realisiert sind, und könnte Investitionen in diese Geschäftsbereiche gefährden.

## **2. Detailanmerkung zu § 20 AMD-G:**

### **Ausdehnung „must-carry“ Verpflichtung / kein Weitersendeentgelt**

Der Novellenentwurf sieht eine Erweiterung der bestehenden Verbreitungspflichten für Kabelnetze vor. Uns ist weder aus eigener Erfahrung noch aus der Branche bekannt, dass die bisherige „must-carry“ Regelung hinter den Notwendigkeiten des Marktes zurückbleibt. Im Gegenteil gab es nur wenige Verfahren in diesem Bereich und scheint die Aufnahme von TV-Programmen in die Kabelnetze insbesondere seit der Erhöhung der Kapazitäten durch die Digitalisierung durch die Marktmechanismen ausreichend geregelt.

Sehr wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass ein Kabelnetz für TV-Programme, die es aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung verbreiten muss, nicht zusätzlich mit urheberrechtlichen Abgaben für das TV-Programm belastet werden darf. Der Novellen-Entwurf enthält hierzu bereits eine Regelung, die in jedem Fall als Ausgleich zu einer Verbreitungspflicht immer beibehalten werden muss. Diese Regelung sollte zur Klarstellung bei allen Verbreitungspflichten nach § 20 AMD-G zur Anwendung kommen (im Novellen-Entwurf nur bezogen auf § 20 Abs 1a und 2 AMD-G neu).

Wir bedanken uns im Vorhinein für die Berücksichtigung unserer Bedenken und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

  
**Hutchison Drei Austria GmbH**

Brunner Straße 52  
1210 Wien

Hutchison Drei Austria GmbH  
Tel: +43 (0) 50 660 0  
Fax: +43 (0) 50 660 70000



<sup>1</sup> RICHTLINIE (EU) 2019/789 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates